

Neufassung der Satzung des Mobilitätsbeirates der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt gemäß Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende

Mobilitätsbeiratssatzung

§ 1 Aufgaben des Mobilitätsbeirates

- (1) Der Mobilitätsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie die Stadtverwaltung in allen Mobilitäts- und Verkehrsbelangen zu beraten. Er dient dem Austausch zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Verbänden. Ziel ist die Förderung von Transparenz und Kommunikationsstruktur in Mobilitätsfragen und den Bereichen Verkehrspolitik und -planung.
- (2) Der Mobilitätsbeirat kann von sich aus Empfehlungen und Stellungnahmen zu Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind. Die Vorschläge und Anregungen des Beirats sollen von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist von drei Monaten bearbeitet und vom Stadtrat oder den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden. Der Beirat hat sich auf Wunsch des Stadtrates/der Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin zu Verkehrs- und Mobilitätsfragen zu äußern.
- (3) Der Mobilitätsbeirat verfügt über Berichtsrecht im Stadtrat sowie in den relevanten Ausschüssen.
- (4) Die Beratungsergebnisse stellen Empfehlungen an die Stadt dar. Wird im Stadtrat oder in einem Stadtratsausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Mobilitätsbeirat eine Empfehlung oder eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, so hat die Bericht erstattende Person diese Empfehlung oder Stellungnahme vorzutragen.
- (5) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Mobilitätsbeirat frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Mobilitätsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Mobilitätsbeirat an:
 - 1 Vertretung des ADAC Südbayern e.V.
 - 1 Vertretung des Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Augsburg e.V.,
 - 1 Vertretung des Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Augsburg e.V.,
 - 1 Vertretung der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
 - 1 Vertretung der Lokalen Agenda 21, Fachforum Verkehr
 - 1 Vertretung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord
 - 1 Vertretung des PRO BAHN e.V., Bezirksgruppe Schwaben
 - 1 Vertretung der Taxigenossenschaft
 - 1 Vertretung des Arbeitsgemeinschaft Nahverkehr Augsburg e.V.

- 1 Vertretung des BeiAnrufAuto e.v.
- 1 Vertretung aus dem Seniorenbeirat
- 1 Vertretung aus dem Behindertenbeirat
- 1 Vertretung des ACE Auto Club Europa e.V.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Mobilitätsbeirat an:

- 1 Vertretung aus dem Referat 2
- 1 Vertretung aus dem Referat 3
- 1 Vertretung aus dem Referat 4
- 1 Vertretung aus dem Referat 6
- 1 Vertretung aus dem Referat 7
- 1 Vertretung aus dem Referat 8

jeweils 1 Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- 1 Vertretung der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
- der/die Vorsitzende/r des Fahrgastbeirats der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
- 1 Vertretung der Industrie- und Handelskammer Schwaben
- 1 Vertretung der Handwerkskammer für Schwaben
- 1 Vertretung des Handelsverband Bayern e.V., Bezirksverband Schwaben

(4) Weitere städtische Dienststellen (insbesondere Wirtschaftsförderung, verschiedene Abteilungen des Tiefbauamts, Stadtplanungsamt), verkehrsplanende Personen oder Sachverständige können einzelfallbezogen hinzugezogen werden.

§ 3 Berufung

- (1) Über die Mitgliedschaft entscheidet – nach Vorschlag der im Mobilitätsbeirat vertretenen Organisationen – der Stadtrat. Es können nur solche Personen berufen werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung im Mobilitätsbeirat geeignet erscheinen.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren bzw. so lange das Mitglied in ihrer Organisation die entsprechende Funktion erfüllt. Die erste Amtszeit stellt eine Ausnahme dar und endet am 30.06.2023. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt ein neues Mitglied auf Vorschlag der Institution, welcher die Person angehörte, nach. Für die Berufung gilt § 3 Abs. 1.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die als Vertreter von Organisationen und Körperschaften berufen sind, können sich im Mobilitätsbeirat jeweils für eine Sitzung von einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bis zu zwei Vertretungen wahrnehmen. Darüber hinaus kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine feste Vertretung aus der eigenen Organisation benennen, die das Stimmrecht für das originär berufene Mitglied wahrnimmt.
- (5) Beratende Mitglieder können sich im Mobilitätsbeirat von einem Mitglied ihrer Fraktion/Institution vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind.

(6) Über eine Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet der Stadtrat.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Mobilitätsbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die oder der Vorsitzende vertritt den Mobilitätsbeirat nach außen.
- (3) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre, die erste Amtszeit stellt eine Ausnahme dar und endet am 30.06.2023. Wiederwahl in Folge ist möglich.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (7) Der Beirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (8) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

§ 5 Ehrenamt, Sorgfaltspflicht

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Mobilitätsbeirats ist ein Ehrenamt, eine Aufwandsentschädigung wird nicht entrichtet.
- (2) Die Mitglieder des Mobilitätsbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Mobilitätsbeirates unparteiisch und nach besten Kräften wahrzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Mobilitätsbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt Art. 20 Abs. 2 BayGO und im Fall pflichtwidrigen Verhaltens Art. 20 Abs. 4 BayGO entsprechend.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Mobilitätsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beim für Mobilität zuständigen Fachreferat, derzeit das Wirtschaftsreferat der Stadt Augsburg, ab dem 01.10.2022 das Baureferat, wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese fungiert als Koordinatorin für alle Belange des Mobilitätsbeirates.
- (3) Die Geschäftsstelle beruft Sitzungen des Mobilitätsbeirates ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder die Geschäftslage es erfordern. Der Mobilitätsbeirat ist auch dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens fünf seiner Mitglieder oder der Vorsitz unter Angabe der gewünschten Tagesordnung bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (4) Die Einladung soll schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen. Alle Mitglieder des Mobilitätsbeirats sind berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden. Der Mobilitätsbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn jeder Sitzung die endgültige Tagesordnung.
- (5) Der Mobilitätsbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel mit förmlicher Abstimmung. Der Mobilitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil bringen kann (analog zu Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung). Im Zweifelsfall entscheidet der Mobilitätsbeirat mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ob die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Sitzungsteilnahme vorliegen.
- (7) Über die Sitzungen des Mobilitätsbeirats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das jedem Mitglied zur Kenntnis zugeleitet wird. Schriftliche Anträge sind auf Wunsch der beantragenden Person in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitz sowie der protokollführenden Person unterzeichnet. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung des Mobilitätsbeirats keine Einwendungen erhoben werden.
- (8) Die Sitzungen des Mobilitätsbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Einzelne Tagesordnungspunkte sind in nichtöffentlicher Sitzung oder in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln, sofern ein Verhandlungsgegenstand eine vertrauliche Beratung erfordert und demzufolge unter Ausschluss der Öffentlichkeit (vor)diskutiert werden soll.

§ 7 Auflösung und Änderung der Satzung

Der Mobilitätsbeirat kann durch Beschluss des Augsburger Stadtrats aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Die Satzung kann vom Stadtrat geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Mobilitätsbeiratssatzung in der Fassung vom 25.07.2019 außer Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Weber'.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

